

Römisch-katholische Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben**Erneuerungswahl der Mitglieder der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2023-2027**

Mit Beschluss vom 28. März 2022 hat der Synodalrat der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode für die Amtsdauer 2023 – 2027 für den 12. März 2023 angeordnet. Als Termin für den 2. Wahlgang wird der 18. Juni 2023 festgesetzt.

Auf die röm.-kath. Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben entfallen zwei Sitze. Die Wahl wird nach Art. 21 und 22 der Kirchenordnung (KO) i.V.m. §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) durchgeführt.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 28. November 2022 bei der Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Präsidiales + Entwicklung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon einzureichen.

Wählbar sind Mitglieder der Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci sind. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort/Heimatland auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden, Anzugeben ist, ob ein kirchliches Anstellungsverhältnis besteht.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau-Seegräben unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Präsidiales + Entwicklung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, <https://www.wetzikon.ch/politik/abstimmungen/12-maerz-2023> erhältlich.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden.

Der Stadtrat erklärt die Vorgesprochenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a GPR erfüllt sind. Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, erhoben werden (§ 47 lit. d KO). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat Wetzikon
(wahlleitende Behörde)